

**Feldwerbung**

---

**Anfrage**

Entlang unserer Kantonsstrassen und Autobahnen hat «Werbung» durchaus ihren Platz. Auch in den Bussen ist sie angebracht. Genau so wie die Einkaufszentren Werbung an den von ihnen bestimmten Standorten haben.

Soweit ich weiss, ist die Feldwerbung in unserem Kanton nach wie vor verboten. Sie scheint zur Hauptsache in der Deutschschweiz zugelassen zu sein.

Die Feldwerbung bietet Bauern eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit. Sie kann attraktiv, innovativ, zeitlich begrenzt und, da auf natürlichen Ressourcen basierend, auch umweltschonend sein.

Ich bitte den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Welches sind heute die rechtlichen Grundlagen, um Feldwerbungen zu verbieten?
2. Ist der Staatsrat bereit, das Verbot der Feldwerbungen aufzuheben, um die Ungleichbehandlung abzuschaffen?
3. Wie sähe das Verfahren aus für einen Landwirt oder Grundstückbesitzer, der sich für eine solche Werbung interessiert?

11. Mai 2009

**Antwort des Staatsrats**

Einleitend möchte der Staatsrat auf die am 21. Juni 2007 eingereichte Motion verweisen, in welcher Nationalrat Rudolf Joder die Zulassung von Feldwerbung entlang von Autobahnen und Autostrassen beantragte (Motion Nr. 07.3414) und die vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen wurde. Die Motion wurde am 6. Juni 2009 zurückgezogen.

In seiner Antwort vom 12. September 2007 begründete der Bundesrat seinen Antrag auf Ablehnung wie folgt:

*Feldwerbung unterscheidet sich nicht grundlegend von anderen Strassenreklamen: Auch sie will Aufmerksamkeit erregen und eine Botschaft überbringen. Verkehrsteilnehmer sollen ihre ungeteilte Aufmerksamkeit jedoch dem Verkehr zuwenden. Aus diesem Grund sind im Bereich von Strassenreklamen alle Ankündigungen untersagt, die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können (Art. 6 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958; SR 741.01).*

*Im Rahmen der am 1. März 2006 in Kraft getretenen Revision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) wurden die früher umfangreichen Bestimmungen über Strassenreklamen auf das Wesentliche beschränkt und die Aspekte der Verkehrssicherheit noch vermehrt in den Vordergrund gerückt. Seither können ausserorts Reklamen, also auch Feldwerbung, zugelassen werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinflussen und die Vorschriften zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Raumplanungs- und Baurechtes gewahrt bleiben. In diesem Rahmen ist Feldwerbung im Bereich von Haupt- und Nebenstrassen heute möglich.*

Die vom Motionär erwähnten Probleme sind somit nicht auf unklare Rechtsvorschriften zurückzuführen, sondern lediglich auf einen uneinheitlichen Vollzug durch die Kantone und Gemeinden.

Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen hingegen drängt sich das Reklameverbot nach den Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie aus Gründen der Verkehrssicherheit nach wie vor auf. Da die hohen Geschwindigkeiten und das grosse Verkehrsaufkommen von den Fahrzeuglenkenden eine grosse Aufmerksamkeit erfordern und Unaufmerksamkeit durch Ablenkung eine der häufigsten Unfallursachen darstellt, muss bei der Zulassung von Reklamen im Interesse der Verkehrssicherheit nach wie vor ein strenger Massstab angelegt werden. Das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Gefahrensituationen spricht klar gegen eine weitere Lockerung des Reklameverbotes entlang von Autobahnen und Autostrassen. Deshalb sah der 2005 in die Anhörung geschickte Verordnungsentwurf vor, am Verbot der Strassenreklamen im Bereich der Autobahnen und Autostrassen festzuhalten. Rund 60 der befragten Stellen, darunter insbesondere 25 Kantone, stimmten dem Vorschlag zu. Eine Partei sowie vier Verbände lehnten das Verbot ab mit der Begründung, ein so weit gehendes Verbot sei nicht mehr zeitgemäss.

Gestützt auf dieses eindeutige Anhörungsergebnis hat der Bundesrat am grundsätzlichen Reklameverbot im Bereich von Autobahnen und Autostrassen festgehalten. Nebst den Firmenanschriften mit ihrer wegweisenden Funktion sind lediglich Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter zugelassen, zumal diese Fahrzeuglenker an ihre Eigenverantwortung und an ein partnerschaftliches Verhalten erinnern und einen Beitrag an die Verkehrssicherheit leisten.

Bei Feldwerbung hingegen ist die Ablenkungsgefahr – entgegen der landläufigen Auffassung – sehr gross. Hinzu kommt, dass die überdimensionalen Darstellungen beim Vorbeifahren teilweise von Geländekuppen, Gebäuden oder Bäumen verdeckt sind und sich dem Betrachter erst nach mehrmaligem Hinschauen als Ganzes erschliessen. Diese längeren und mehrmaligen Phasen der Unaufmerksamkeit dem Verkehrsgeschehen gegenüber schaden der Verkehrssicherheit in einem erheblichen und daher nicht zu tolerierenden Ausmass. Feldwerbung entlang von Autobahnen und Autostrassen soll deshalb weiterhin verboten bleiben.

Nach diesen einleitenden Worten kommt der Staatsrat zu den gestellten Fragen.

1. *Welches sind heute die rechtlichen Grundlagen, um Feldwerbungen zu verbieten?*

Folgende Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang massgebend:

- Artikel 6 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01): *Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.*
- Artikel 98 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21): *Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.*
- Das kantonale Strassengesetz vom 6. Dezember 1986 (StrG, SGF 941.2) und dessen Ausführungsreglement vom 23. Dezember 1986 (ARStrG, SGF 941.21).

Das heisst, Feldwerbungen, die von Autobahnen und Autostrassen aus sichtbar sind, sind laut Bundesrecht verboten.

2. *Ist der Staatsrat bereit, das Verbot der Feldwerbungen aufzuheben, um die Ungleichbehandlung abzuschaffen?*

Der Staatsrat ist nicht befugt, Feldwerbungen entlang von Autobahnen und Autostrassen zu bewilligen, da dies dem Bundesrecht widerspräche.

In Bezug auf die Kantonsstrassen ist zu sagen, dass die Gesuche für Feldwerbungen genauso wie die Gesuche für klassische Werbeträger einzeln und im Detail analysiert werden müssen, denn die Anforderungen an die Sicherheit auf den Kantonsstrassen sind trotz der geringeren Höchstgeschwindigkeit (80 km/h statt 120 km/h) genauso gross wie auf Autobahnen.

In diesem Zusammenhang darf nämlich nicht vergessen werden, dass sich die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker wegen der unterschiedlichen Fortbewegungsmittel (Privatfahrzeuge, Lastwagen, Landwirtschaftsfahrzeuge, Zweiradverkehr, Fussgängerverkehr usw.), wegen des Gegenverkehrs auf derselben Strasse (mit der Möglichkeit, sich zu kreuzen und zu überholen) und wegen der vorhandenen Knoten und seitlichen Zufahren voll auf den Verkehr konzentrieren müssen.

Dieser Sicherheitsaspekt muss mit den Vorteilen für Dritte (Werbetreibende, Zwischenhändler, Grundstückbesitzer, Öffentlichkeit) verglichen werden. Mit anderen Worten, bevor ein Entscheid gefällt wird, erfolgt eine Interessenabwägung. Diese fällt in die Zuständigkeit der Oberamtsperson.

3. *Wie sähe das Verfahren aus für einen Landwirt oder Grundstückbesitzer, der sich für eine solche Werbung interessiert?*

Nach Artikel 5 des Ausführungsreglements vom 23. Dezember 1986 zum Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen ist das Bewilligungsgesuch zum Aufstellen, Benützen oder Ändern einer Reklame an das Oberamt des Bezirks zu richten, in welchem die Reklame betrieben wird – es sei denn, die Oberamtsperson habe seine Befugnisse gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 6. November 1986 über die Reklamen den Gemeinden übertragen. Die Oberamtsperson hört vor dem Fällen eines Entscheids die Gemeinde und betroffenen Dienststellen an (Art. 11 des Gesetzes).

Freiburg, den 7. Juli 2009